



Kindergartensatzung für den städtischen Kindergarten der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29. Februar 2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der städtische Kindergarten sowie die dem Kindergarten angeschlossene Kinderkrippe der Stadt Tönning sind sozialpädagogische Einrichtungen mit eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträgen, die in gemeindlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung der familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufträge ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der städtische Kindergarten hat als Schwerpunktkonzept die Ausrichtung als Bewegungskindergarten und strebt die Zertifizierung in diesem Bereich an. Bewegung und gesunde Ernährung sind wichtige Elemente der Betreuungsarbeit.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für den städtischen Kindergarten mit der angeschlossenen Kinderkrippe der Stadt Tönning.
2. Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens und der Kinderkrippe geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot des Kindergartens

Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr, die Kinderkrippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Ferienregelung

1. Der Kindergarten mit der Kinderkrippe sind Ganztageseinrichtungen und montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit erstreckt sich von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Erwerbstätigen oder



in Ausbildung befindlichen Erziehungsberechtigten wird neben den Kernzeiten und gegen gesonderte Gebühr die Möglichkeit einer Frühbetreuung von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr angeboten.

2. Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung bzw. zu Beginn des Kindergartenbesuches mit der Leitung des Kindergartens abzusprechen und möglichst für ein Jahr festzulegen. Vorzeitige begründete Änderungswünsche sind mit der Kindergartenleitung rechtzeitig abzusprechen.
3. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb möglichst einzuhalten. Das Kind/Die Kinder sollten spätestens bis 08.30 Uhr zweckmäßig gekleidet im Kindergarten erscheinen und rechtzeitig wieder abgeholt werden.
4. Während der Schulferien im Sommer bleibt der Kindergarten für vier Wochen geschlossen. Erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Erziehungsberechtigten wird während der Ferien die Möglichkeit gegeben, die Kinder in einer Notgruppe betreuen zu lassen.
5. Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grunde nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglichst zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als zehn Tage sein.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes wegen Schulbeginns kann nur zum 31. Juli des Jahres erfolgen, unabhängig vom Ferienbeginn. Sie ist schriftlich vorzunehmen.
2. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.



5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
6. Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben und verarbeiten.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung baldmöglichst mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
5. Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung des Kindes Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens erfolgen.
6. Mit der Einrichtung ist zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
7. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1. Im Interesse der Hygiene und der Gesundheit aller Kinder sind die Erziehungsberechtigten gehalten, ihre Kinder sauber und gepflegt in den Kindergarten zu bringen. Vom Kindergarten leihweise zur Verfügung gestellte Wäsche ist unverzüglich und sauber zurückzubringen.
2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.



§ 9 Versicherungen

1. Die Kinder des städtischen Kindergartens und der Kinderkrippe sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten;
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben; im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust und Verwechslung sowie Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung des Trägers des Kindergartens ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß dem § 17 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zu einem Drittel decken.

Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tönning, den 04. März 2016

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

